

**Dritte Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und
Exmatrikulationssatzung
der Universität Passau
(Immatrikulationssatzung - ImmSa)**

Vom 04. Juni 2025

Aufgrund des Art. 9 Satz 2 in Verbindung mit Art. 88 Abs. 1 und Abs. 9 Satz 1 sowie Art. 95 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, erlässt die Universität Passau folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Universität Passau (Immatrikulationssatzung - ImmSa) vom 25. November 2016 (vABIUP S. 113), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2023 (vABIUP S. 249), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 3 werden nach dem Passus „das Zeugnis eines Hochschulabschlusses,“ die Wörter „gegebenenfalls der nach den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen erforderliche Studieneignungstest für internationale Studienbewerber und Studienbewerberinnen“ und ein Komma eingefügt.
- bb) In Nr. 7 werden nach den Wörtern „deutscher Sprachkenntnisse“ ein Komma und die Wörter „sofern der Studiengang nicht ausschließlich in englischer

Sprache studiert werden kann und die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen keine abweichende Regelung hierzu treffen“ eingefügt.

cc) Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. bei den englischsprachigen grundständigen Studiengängen werden die erforderlichen Kenntnisse der englischen Sprache in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen festgelegt, dabei werden keine höheren Anforderungen gestellt, als die Sprachkenntnisse, die an Gymnasien vor Eintritt in die Qualifikationsphase erreicht werden können.“.

dd) Der bisherige Wortlaut der Nr. 8 wird zu Nr. 9

b) In Satz 2 wird nach den Wörtern „deutschen Sprachkenntnisse“ der Passus „nach Satz 1 Nr. 7“ eingefügt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. April 2025 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 07. Mai 2025 und der Genehmigung durch den ständigen Vertreter des Präsidenten der Universität Passau vom 04. Juni 2025 (Aktenzeichen V/S.I-09.1007/2025).

Passau, den 04. Juni 2025

UNIVERSITÄT PASSAU
Vizepräsident

Professor Dr. Dr. h.c. Harald Kosch

Die Satzung wurde am 04. Juni 2025 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 04. Juni 2025 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 04. Juni 2025.